



## EuGH zu Aufklärungspflichten öffentlicher Auftraggeber

Bei Verdacht auf eine unauskömmliche Kalkulation muss der öffentliche Auftraggeber den betreffenden Bieter zur Aufklärung des ungewöhnlich niedrigen Preises auffordern. Keine Aufklärungspflicht besteht dagegen bei inhaltlich ungenauen Angeboten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt mit **Urteil vom 29.03.2012** diese in Deutschland bereits weitestgehend gelebten Regeln – und reißt dabei ein passant neue Baustellen auf.

Im Lichte der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung gebietet es **Artikel 5 der Vergabekoordinierungsrichtlinie**, dass der öffentliche Auftraggeber die Einzelposten ungewöhnlich niedriger Angebote überprüft und dazu die Bieter zur Vorlage der erforderlichen Belege für die Seriosität des Angebotes auffordert. Die Pflicht zur Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote berücksichtigt das deutsche Vergaberecht bereits in **§ 16 Absatz 6 VOL/A**, **§ 19 EG Absatz 6 VOL/A** und **§ 16 Absatz 6 VOB/A**. Bemerkenswert ist allerdings, dass der EuGH die Aufklärungspflicht ausdrücklich bezüglich der Einzelposten des verdächtig niedrigen Angebotes anordnet. Im Gegensatz dazu geht die herrschende Vergaberechtsprechung und -praxis in Deutschland davon aus, dass Gegenstand der Prüfung der Angemessenheit des Preises der Gesamtpreis des Angebotes, nicht aber die zugrunde liegenden Einzelpreise sind, vgl. OLG Düsseldorf, **Beschluss vom 09.02.2009**. Insoweit werden öffentliche Auftraggeber zu beobachten haben, ob die Aufnahme des EuGH-Urteils in der nationalen Rechtsprechung dazu führt, dass künftig auch Einzelpreise für sich genommen den Verdacht eines unauskömmlich niedrigen Angebotes begründen und im Ergebnis zu einem zwingenden Angebotsausschluss führen können.

Des Weiteren wird sich erweisen, ob die Rechtsprechung in Zukunft Bietern ein Recht auf Durchführung der Angemessenheitsprüfung und auf Ausschluss eines unauskömmlich niedrigen Angebotes zusprechen wird. Zwar wird bislang davon ausgegangen, dass die Auskömmlichkeit der Preise auf der dritten Wertungsstufe ausschließlich im Eigeninteresse des Auftraggebers erfolgt und nicht bieterschützend ist. Dies könnte sich jedoch ändern, da der EuGH die Pflicht zur Aufklärung verdächtig niedriger Angebote aus den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Transparenz ableitet. Zugleich betont der EuGH, dass das Vorliegen eines ungenauen Angebotes den Auftraggeber nicht verpflichtet, von dem Bewerber Aufklärung zu verlangen. Denn es obliegt allein dem Bieter, ein präzises Angebot abzugeben. Im Rahmen seines Ermessens darf ein Auftraggeber aber freiwillig zur Erläuterung des Angebotes auffordern. Es soll dem Bieter in diesem Fall sogar erlaubt sein, das Angebot ausnahmsweise in einzelnen Punkten zu berichtigen oder zu ergänzen. Ihre Grenze finden solche Korrekturen nach dem EuGH jedoch nach wie vor darin, dass nicht ein in Wirklichkeit inhaltlich neues Angebot eingereicht werden darf. (ks)



Der EuGH bestätigt mit einem aktuellen Urteil die in Deutschland bereits weitestgehend gelebten Regeln zu den Aufklärungspflichten öffentlicher Auftraggeber und reißt dabei neue Baustellen auf.

Foto: CÄ©dric Pursney/flickr/CC BY-ND 2.0